
Verein zur Förderung der Ausbildung in Medizin und Gesundheitsberufen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Allgemeines

- (1) Der Verein trägt den Namen: "Verein zur Förderung der Ausbildung in Medizin und Gesundheitsberufen". Im Weiteren genannt: MHB Förderverein.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neuruppin, Fehrbelliner Straße 38, 16816 Neuruppin, an den Ruppiner Kliniken GmbH.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin eingetragen unter der Nummer VR 4278NP.
- (4) Ein Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Berufsausbildung.
- (3) Die satzungsgemäßen Zwecke werden im Wesentlichen verwirklicht durch:
 - a. die Förderung der Errichtung und des Betriebes der „Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane“;
 - b. die wissenschaftliche Begleitung und Beratung von Initiativen, die bereit sind, neue Lehr- und Lernformen einzuführen, bewährte zu optimieren und vergleichend zu evaluieren;
 - c. die Mitarbeit und Beratung bei der Planung und die Beteiligung bei der Durchführung von Forschungsvorhaben, welche die Entwicklung, Umsetzung und Wirksamkeitsprüfung von Lehr- und Lernformen zum Ziel haben;
 - d. die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für in der Lehre tätige Fachvertreter/innen;
 - e. die Mitwirkung und Beratungstätigkeit in Gremien zu Fragen der Ausbildung;
 - f. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und Symposien zu zweckrelevanten Themen;
 - g. die Förderung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit durch geeignete Veranstaltungen und Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial über die in § 2 (2) aufgeführten Bereiche.
 - h. die Förderung von Initiativen und Projekten, die den Zielen der MHB entsprechen.
 - i. die Förderung von sozialen Maßnahmen, Initiativen und Projekten, die das Selbstverständnis der MHB gegebenenfalls auch ergänzen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln dieses Vereins erhalten.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck dieses Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrages kann die nächste reguläre Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Es besteht die Möglichkeit der fördernden Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Höhe der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf bis zu fünf Mitglieder erweitert werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und die/der zweite Vorsitzende/r. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich allein. Sie sind damit auch von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt worden sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere:
 - a. einen Rechenschaftsbericht (Jahresbericht) zu erstellen und vorzulegen;
 - b. die Einhaltung der Satzung zu überwachen;

- c. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden;
 - d. bei Bedarf einen wissenschaftlichen Beirat zu bestellen und personelle Veränderungen in diesem Gremium mit einfacher Mehrheit zu beschließen;
 - e. bei Bedarf eine/n Geschäftsführer/-in zu bestimmen.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Vorstandssitzungen können in Präsenz (in Anwesenheit) oder auf elektronischem Wege (z.B. Videokonferenz) oder in einer gemischten (hybriden) Versammlung aus teils anwesenden und teils elektronisch zugeschalteten Vorstandsmitgliedern (z.B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Beschlüsse sollen mehrheitlich gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei anschließender schriftlicher Bestätigung auch schriftlich oder (fern-)mündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen. Mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen sind alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
- Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. als Videokonferenz) oder in einer gemischten (hybriden) Versammlung aus anwesenden und auf elektronischem Wege zugeschalteten Mitglieder (z.B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten (hybriden) Versammlung aus anwesenden und auf elektronischem Wege zugeschalteten Mitgliedern durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (2) Alle zu fassenden Beschlüsse, die nicht § 9 berühren, bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vorstandsmitglieder oder mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie kann Rechnungsprüfer bestellen, die die Buchführung einschließlich Jahresabschluss prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
- a. die Aufgaben des Vereins;
 - b. den Haushaltsplan des Vereins;
 - c. Satzungsänderungen und
 - d. die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/-in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Vermögensumbildung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger, d. h. zwei Wochen vorher erfolgter Vorankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins dem Verein "Ruppiner Hospiz e. V." als einer anderen, steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.